

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Roden (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Roden erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Roden erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

(2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühr unberührt.

(3) Die Besuchsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils für einen Monat.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

(1) Für Kindergartenkinder gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührenhöhe für Kinder richtet sich nach folgender Staffelung:

tägliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr in € für Kinder bis zur Einschulung	Monatliche Gebühr in € für Schulkinder
<= 2 Std.	65,--	20,--
>2-3	70,--	35,--
>3-4	75,--	75,--
>4-5	80,--	80,--
>5-6	85,--	85,--
>6-7	90,--	90,--
>7-8	95,--	95,--
>8-9	100,--	100,--
>9-10	105,--	105,--

§ 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Besuchsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt. Für dritte und weitere Kinder einer Familie wird keine Besuchsgebühr erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten vom 11.11.1988 außer Kraft.

Roden, 02.05.2006

Gemeinde Roden

Otto Dümig
Erster Bürgermeister

§3 und 5 geändert mit Satzung vom 28.11.2011, AMBl. vom 23.12.2011 Nr. 12/2012